

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die zwifache Entrechtung in der Krankenversicherung	153	Lohnbewegungen und Streiks. Ein neuer Reichstarif für das deutsche Lichtdruckgewerbe.	
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich	156	Die Lohnkämpfe der schweizerischen Arbeiterschaft im Jahre 1909. — Streiks und Ausperrungen	160
Soziales. Die „Ausstellung für Unhygiene“	156	Gewerbegerichtliches. Zur Berechnung und Auszahlung des Akkordlohnes	162
Arbeiterbewegung. Hohe Gewerkschaftsbeiträge als Beweis für die Steuerkraft der Arbeiter. — Ein Berichtstatter-Bohloft in Hamburg		Polizei. Justiz. Klassenjustiz.	164
Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Zukunft des Schnapsbohlofts	157	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 2: Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1909.	

Die zwifache Entrechtung in der Krankenversicherung.

Endlich ist von der Reichsregierung auch das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung eingebracht. Wenige Tage später präferierte der sozialreaktionäre Bloß von Heydebrand bis Wasserfmann sein Komplott gegen die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Krankenkassen und gegen die Kassenangestellten. Es war vorauszusehen, daß die ganze Reaktion sich auf diesen Teil der inneren Verfassung der Kassen werfen würde, nachdem sie den Regierungsweg der Beitragshälftelung und der paritätischen Vertretung nicht gehen mochte. Einem vermeintlichen sozialdemokratischen Mißbrauch der Ortskrankenkassen zu steuern, darin sind und waren Regierung und sämtliche bürgerlichen Parteien ein Herz und eine Seele. In dem Gange der Kommissionsberatung trat mit jedem Tage deutlicher hervor, wie sich der reformerische Zweck dieses „großzügigen“ Ausbaues der Arbeiterversicherung völlig erschöpfte in der Rechtlosmachung der Arbeiterschaft. Das Paragaphenneß so zusammenzuknüpfen, damit nun auch in der Krankenversicherung jede selbständige Bewegung der Arbeiter aufgehoben werde, ist den bürgerlichen Parteien selten gut gelungen. Nach monatelanger Kulissenarbeit ist das Kompromiß zwischen Regierung und Mehrheit fertiggestellt. Jetzt wird die Arbeiterschaft ihre Stimme erheben müssen!

Nach dem Einführungsgesetz sollen die durch die Reichsversicherungsordnung bedingten Änderungen in der Organisation der Behörden und der Kassen sowie die Erweiterung des Krankenversicherungspflichtigen Personenkreises nicht gleichzeitig in ihrer Gesamtheit in Kraft treten. Vor allem soll aber die Hinterbliebenenversicherung alsbald Geltung erhalten; die Regierung weiß die Wahlforgen des hangenden Schnapsbloßes voll zu würdigen! Zunächst sollen die Versicherungsbehörden ausgefaltet und eingerichtet und die Krankenkassen zusammengelegt werden. Die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten sofort in Kraft.

Der dritte Abschnitt enthält die Ueberleitungsbestimmungen für die Krankenversicherung. Er regelt zunächst die Schließung der Gemeindekrankenversicherungen (Art. 15) und das Verfahren für die Zulassung bestehender Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Die Ortskrankenkassen können den Zulassungsantrag nur stellen mit Zustimmung der Generalversammlungen. Bei den Betriebskrankenkassen stellt der Arbeitgeber den Antrag nach „Anhören von Versicherten“, bei einer Innungskasse die Innung nach Anhören des Gesellenausschusses. Die mehr denn summarische Regelung bei den Betriebskassen kennzeichnet den arbeitserfeindlichen Geist, der das Einführungsgesetz beherrscht; mit dem „Anhören von Versicherten“, d. h. dem Arbeitgeber genehmer Personen, soll offenbar den „gelben“ Lieblingen Betätigungsfreiheit gegeben werden zu Nutz und Frommen des Unternehmertums.

Jede Kasse ist zu schließen, die nicht binnen sechs Monaten nach einem durch kaiserliche Verordnung bestimmten Tag ihre Satzung der Reichsversicherungsordnung anpaßt oder wenn der Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig gestellt ist. (Art. 21.)

Die gewaltsamsten Eingriffe in bestehende Verhältnisse bringt aber das Einführungsgesetz durch die rücksichtslose Aufzwingung des neuen Angestelltenrechts für die derzeitigen Angestellten. Hier unternimmt die Vorlage nicht den geringsten Versuch, die historische Entwicklung des angegriffenen Zustandes zu berücksichtigen. Alle Rechte der Angestellten werden kurzer Hand kassiert, die bestehenden Anstellungsverträge sollen eingestampft werden. Artikel 30 schreibt vor, daß der nach § 362 Reichsversicherungsordnung zu schaffenden Dienstordnung auch die schon vorhandenen Kassenangestellten unterliegen, soweit sie nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind.

Die Kassierung aller wohlervorbenen Rechte wirkt um so empörender, als bisher die Gesetzgebung um die Regelung der Berufsverhältnisse sich gar nicht kümmerte. Trotz mehrfacher Gelegenheit hat man 25 Jahre lang die Angestellten auf die eigene Hilfe verwiesen. Und sie haben erfolgreich die Selbst-

beiter bleiben unberührt, die Affordlöhne werden für jede einzelne Fabrik besonders festgesetzt.

Eine Aussperrung haben die Unternehmer in der Elektrizitätsindustrie angedroht für den Fall, daß die Arbeiter nicht in einer Lohnreduktion einwilligen. Ebenso ist seitens der Unternehmer in der Sägewerksindustrie eine Aussperrung angedroht worden. Sie fordern die Erneuerung der Verträge auf fünf Jahre unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen. Weitere Konflikte betreffen die Metalldrucker, die Zuschnneider und die Klempner, die teils in den Streik getreten, teils ausgesperrt sind.

Die Tarifbewegung in Norwegen.

Am 31. Dezember 1910 bestanden in Norwegen 497 Tarifverträge, die für 53 000 Arbeiter die Lohn- und Arbeitsverhältnisse regeln. Vor fünf Jahren war die Zahl der Tarifverträge in Norwegen eine nur geringe, die Entwicklung zu geregelten Arbeitsbedingungen ist also recht schnell vor sich gegangen.

In diesem Jahre sind 332 Verträge, die sich auf rund 36 000 Arbeiter erstrecken, abgelaufen. Sie dürften zwar nicht sämtlich gekündigt werden; aber schon sind die Verträge für etwa 20 000 Arbeiter gekündigt worden. So in der Eisenindustrie, dem Bergbau und Baugewerbe. Ebenso ist der Vertrag in der Schuhwarenindustrie in Christiania gekündigt worden. Hoffentlich gelingt es, auf friedlichem Wege in den meisten Fällen zu einer Verständigung zu gelangen.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassenwahlen.

In Stolp i. P. wurden bei den Wahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse 702 Stimmen für das Gewerkschaftskartell und 848 Stimmen für die nationale Liste abgegeben (1910 erhielten wir 568 und die Gegner 673). Diesmal wählten Männer und Frauen getrennt. Von den Männern erhielten wir 446, die Gegner 426 Stimmen, von den Frauen kamen für uns nur 256 und für die Gegner 422 Stimmen. Als Wahltermin wurde diesmal ein Zeitpunkt gewählt, wo zahlreiche Bauarbeiter wegen Arbeitslosigkeit der Masse nicht angehörten.

Gewerbegerichtliches.

Wahl in Kreuznach.

Die Wahl in Kreuznach (Verhältnisswahl mit Stimmenhäufung) brachte unseren Gewerkschaften 2264 Stimmen und 3 Beisitzer, den Katholischen 1476 Stimmen und 2 Beisitzer und den Evangelischen 1084 Stimmen und 1 Beisitzer.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär-Gesuch für Bad Reichenhall.

In bezug auf das in Nr. 8 des „Correspondenzblatt“ veröffentlichte Arbeitersekretär-Gesuch für Bad Reichenhall sei mitgeteilt, daß die Frist zur Einreichung von Bewerbungen bis zum 15. März dieses Jahres verlängert worden ist. Die Anstellung soll nach den Bedingungen des Vereins „Arbeiterpresse“ erfolgen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Februar 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Lithographen und Stein-	drucker 3. Quartal 1910	576,20 M.	
" "	Tapezierer 3. u. 4. Qu. 1910	652,— "	
" "	Bäcker 4. Quartal 1910	745,64 "	
" "	Bauarbeiter 4. Quartal 1910	3102,05 "	
" "	Lebendarbeiter 1910	2080,— "	
" "	Lagerhalter 1910	365,— "	
" "	Frisseurgehilfen 4. Qu. 1910	und 1. Quartal 1911	125,40 "

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Februar 1911:

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.).

Von den Gewerkschaftskartellen:

Lambrecht 15,— M. Bereits quittiert 5527,45 Mark. In Summa 5542,45 M.

Berlin, den 1. März 1911.

Hermann Kube.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle.

Von einer erheblichen Anzahl Kartelle sind bisher die Berichtsbogen für die Statistik des Jahres 1910 noch nicht eingegangen. Die Einsendung sollte, wie bekanntgegeben wurde, spätestens bis zum 1. März 1911 erfolgen. Wir ersuchen die säumigen Berichterstatter um umgehende Ausfertigung und Einsendung der Berichtsbogen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 10 des „Correspondenzblatt“ wird die Statistische Beilage Nr. 2, enthaltend: „Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1909“ beigegeben. Diese Nummer wird einen Umfang von 48 Seiten erhalten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Lude, Auguste, Angestellte des Zentralverbandes der Hausangestellten.
"	Joseph, Hedwig, Angestellte des Schneiderverbandes.
"	Rosenfengel, Henriette, Angestellte des Schneiderverbandes.
Fjerlohn:	Gerlach, Paul, Redakteur.
Königsberg:	Kraschewski, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Lübeck:	Nadden, Johann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Lühr, Johann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Effinger, E. W., Expedient.
Lüneburg:	Löwel, Arthur, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Olenbostel, Carl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Würzburg:	Endres, Friedrich, Arbeitersekretär.

Hilfe geübt. Die Organisation der Angestellten, der Verband der Bureauangestellten, brachte 1906 mit den Ortskrankenkassen eine Tarifgemeinschaft zum Abschluß. Dieser Tarifabschluß war für die gesamte Bureauangestelltenbewegung von eminent grundsätzlicher und auch wirtschaftlicher Bedeutung. Es sei nur auf die Rechtslage dieses Berufes verwiesen. Während mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes die Gesetzgebung bei allen übrigen gewerblichen Arbeitern und Angestellten mehr oder minder regelnd in das Arbeitsvertragsrecht eingriff, sind noch heute die Bureauangestellten der Ausbeutung ihrer Arbeitgeber schutzlos preisgegeben. Für sie gelten nur die keineswegs von sozialdemokratischem Geiste durchzogenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag. Daß da die korporative Regelung des gesamten Arbeitsvertragsgebietes einer Branche von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung für den ganzen Beruf ist, liegt auf der Hand.

Erzielten die Massenangestellten durch den wichtigen Tarifabschluß erhebliche materielle und ideale Werte, so lag seine Bedeutung für die Bureauangestelltenbewegung überhaupt auf gewerkschaftlichem Gebiete. Er wirkte als kraftvolles Schulbeispiel gegen die Gegner einer gewerkschaftlichen Taktik. Von ihnen wurde unserer gewerkschaftlichen Organisation ständig die vermeintliche Unmöglichkeit entgegengehalten, die Arbeitsleistungen des einzelnen Angestellten so zu reglementieren, daß man z. B. Mindestgehälter aufstellen könne. Dahinter verbargen die Feinde des gewerkschaftlichen Kampfes ihre Unlust, an eine Beeinflussung der Gehälter auch nur versuchsweise heranzugehen. Bei der Kopfarbeit, so argumentieren sie, seien infolge der stark differierenden Fähigkeiten die Leistungen der Einzelnen verschieden, so daß man die Gehaltsbestimmung dem Einzelfalle überlassen müsse. Solche schädlichen Anschauungen ließen sich die Prinzipale natürlich sehr gern gefallen; sie nährten sie nach Kräften. Und da sie auch dem Standesdünkel schmeichelten, hingen ihnen weite Angestellten-schichten gedankenlos an. Der Abschluß der Tarifgemeinschaft der Massenangestellten rief hier tatsächlich eine Revolutionierung der Geister hervor. Er zwang vor allem die gegnerischen Verbände aus ihrem Schlendrian heraus, sie mußten sich mit dem neuzeitlichen Ereignis beschäftigen. Etliche haben in der Tat etwas hinzugelernt; ja sogar bis zum konsequenten Anhänger solcher nötigenfalls zu erkämpfenden Tarifverträge haben sich einige Kreise, wenigstens theoretisch, durchgerungen.

Einzeln Tarifabkommen, z. B. für einige Rechtsanwaltsbureaus, kamen zwar vorher schon einmal zustande. Die Tarifgemeinschaft der Massenangestellten griff aber zu der größeren Form des Reichstarifses. Sie löste praktisch die bisher von vielen Seiten bestrittene Möglichkeit der Reglementierung solcher Berufsverhältnisse auf centraler Basis. Die jetzt fünfjährige Praxis der Tarifgemeinschaft hat alle derartigen Bedenken glänzend widerlegt. Wo es bei der Einführung der Bedingungen der Tarifgemeinschaft hin und wieder zu Zweifel kam über ihre Auslegung und Anwendung, wurden sie durch die schiedsgerichtlichen Organe der Tarifgemeinschaft (Bezirks- und Centraltarifamt) leicht behoben. Das gilt auch namentlich von der Einreihung der einzelnen Stellung in die tarifliche Gehaltsstafel.

Während sich also früher die Gesetzgebung und namentlich die Regierung um die Massenangestellten

gar nicht kümmerte, sind sie und alle bürgerlichen Parteien jetzt von einem verdächtigen Eifer befallen, die Anstellungsbedingungen geflicklich zu „regeln“. Für eine einseitige Gesetzgebung, die objektiv an diese Frage herantritt, wäre natürlich gewesen, die Errungenschaften der Tarifgemeinschaft sich nützlich zu machen. Das geschieht nicht nur nicht, man hat im Gegenteil gegen die verdienstliche Tarifgemeinschaft in der blödesten Weise gehetzt. Parteipolitische Borniertheit und fraktionelle Schildbürgerei hat eben jede Vernunft und Sachlichkeit erstickt. Das geht soweit, alle Rechte, die den Angestellten aus der mühevollen Tarifarbeit zufließen, einfach aus der Welt zu streichen. Das Einführungs-gesetz begnügt sich nicht damit, nur die vertragsrechtlichen Bestimmungen über Kündigung und Entlassung aufzuheben, selbst die Gehälter sollen reduziert werden, falls sie die Sätze der Dienstordnung übersteigen (Artikel 31). Allenfalls dürfen höhere Bezüge bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung fortgezahlt werden, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Versicherungsamts. Für die Praxis wird diese Fuchtel zwar weniger Bedeutung haben und sie wird eher die bürgerlichen als einen sozialdemokratischen Angestellten treffen; um so greller beleuchtet sie die Unzulässigkeit und Unsachlichkeit ihrer Väter. Mit biederemännlicher Seelenruhe sagt die Begründung:

„Gleichwohl will der Entwurf es von keinem Angestellten verlangen, daß er gegen seinen Willen unter dienstlichen Verhältnissen arbeiten soll, die seinem Anstellungsvertrage nicht entsprechen.“

Hinter solchen gedankenlosen Plattheiten — wo besteht etwa ein Recht zu solchem Verlangen? — sucht man den ungläublichen Rechtsraub gegen die Angestellten zu verschleiern! Etwas preuzischer und deutlicher klingt schon aus dem folgenden Satze:

„Deshalb (sic!) wahrt Artikel 70 jedem Angestellten das Recht, bis zum Ablauf der Ueberlegungsfrist von seinem vertragsmäßigen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. . .“

Dieser höhnische Hinweis auf das „Recht“ zu kündigen, ist der bürgerlichen Auffassung aus der Seele gesprochen! Wem's nicht paßt, kann gehen! — es wird ja nicht „verlangt“, daß er weiter arbeitet. Den Gipfel aller Heuchelei erreicht die Begründung bei der Verteidigung der Gehaltsreduktion des Artikel 31:

„Der Entwurf geht aber in dem Bestreben, jede Härte zu vermeiden (sic!), noch weiter. Er gestattet, daß die alten, höheren Bezüge über die beiden Jahre hinaus weitergezahlt werden können; nur verlangt er hierfür zur Vermeidung von Mißbräuchen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden.“

Sind schon diese Vorschläge im ganzen übertrieben rücksichtslos und zum Teil kleinlich und gehässig, so setzt Artikel 32 allem die Krone auf. Er deutet an, wohin die Reise geht:

„Das Oberversicherungsamt kann binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung auf Antrag des Rassenvorstandes oder des Versicherungsamts anordnen, daß einem Angestellten, dessen Fähigkeiten für die ihm übertragene Stelle nicht ausreichen, im Dienste der Klasse eine andere Stelle zugewiesen wird, die seinen Fähigkeiten entspricht. Die Anordnung ist endgültig; sie ist auch dem Angestellten zuzustellen.“

Wem's nicht paßt — es wird ja jede Härte vermieden —, geht längstens nach 6 Monaten! Das

ist ein Schitaneparagraph vom reinsten Wasser. Die Begründung weist förmlich die Aufsichtsbehörden darauf hin, bei „Kassenrevisionen“ nach der „Anbrauchbarkeit eines Beamten“ zu spähen. Bei dem bornierten Haß der Bureaucratie gegen die sozialdemokratisch gesinnten Kassenangestellten wird man durch diese famose Nachprüfung — die bis zur Verzögerung der Angestellten ausarten kann — der „Fähigkeiten“ für Maßregelungen leichtes Spiel haben. Denn nicht nur unfähige, sondern „völlig unzureichend vorgebildete Personen“ gelten nach der Begründung als nicht befähigt; mangelnde Mittel- oder Hochschulbildung wird also gegen Angestellte in leitenden Stellungen trotz aller fachlichen Fähigkeit zur „Begründung“ der Maßregelung ausreichen. Das verschafft den Aufsichtsbehörden vollständig freie Hand, politisch oder persönlich nicht genehme Personen aus der Stellung herauszuschikanieren. Die Regierung selbst stachelt zu solcher Willkür direkt an; soll doch nach ihrem Vorschlage diese Anordnung des Oberverwaltungsamts, „dieser völlig unparteiischen Stelle“, endgültig sein. Das ist vorzüglich geeignet, den aufsichtsbehördlichen Uebereifer und die Bespitzelung der Angestellten anzuspornen. Denn wozu sonst schaltet man in dieser für die Existenz der Angestellten brennend wichtigen Frage wohl den Rechtsweg aus? Sie sollen eben an Händen und Füßen gebunden der diskretionären Willkür mißgünstiger Aufsichtsbehörden ausgeliefert werden!

Man mag diese drei Artikel des Einführungs-gesetzes drehen und wenden wie man will — sie sind diktiert von einem grenzenlosen Haß gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung und gegen alles, was mit ihr mehr oder minder Beziehung hat; sie sind ein schlimmes Produkt parteipolitischen Hasses und einer jedes Rechtsgefühl beiseite stoßenden Gewaltpolitik, sie involvieren in erster Linie einen Raub wohlervorbener Rechte der Angestellten, der ohne gleichen ist. „Denn die Expropriation ihrer Rechte ohne jede Abfindung“, so heißt es in einer geharnischten Protestresolution der Kassenangestellten, „stellt die Behandlung der Angestellten außerhalb der bürgerlichen Rechtsforderung“.

Und mit welchen unumstößbaren Beweisen sucht die Regierung solchen Rechtsraub plausibel zu machen? Beweise bringt sie überhaupt nicht. Zur Verschönerung dieser Gewaltmaßnahmen muß wiederum ein Anstellungsvertragsformular erhalten, das von 1906 bis 1908 einmal Bestandteil der Tarifgemeinschaft war. Diese „ganz eigentümlichen Verträge“, die bereits im Sommer 1910 in und außerhalb der Reichstagskommission für ein gut gemeintes Spektakelstück der Parteien um von Westarp und Mugdan erhalten mußten, haben die sittliche Entrüstung der verlegenen Regierung noch nicht zur Ruhe kommen lassen. Das Vertragsformular ist aber längst geändert und das neue dem oberverwaltungsgerichtlichen Urteil vollständig angepaßt. Die schon durch frühere Revidierungen genügend gestützten Erklärungen der Tarifparteien, daß alle die mit vieler juristischer Feinesse aus der Fassung des alten Vertragschemas herausgeschraubten Auslegungen nie Absicht der Vertragsparteien gewesen; die Tatsache, daß dieses Vertragsformular sogar im „Reichsarbeitsblatt“ ohne Angriffe hervorzurufen veröffentlicht wurde; daß es mehreren großstädtischen Aufsichtsbehörden vorlag, die ebenförmig wie die Kontrahenten die forma-

listischen Uebertreibungen des oberverwaltungsgerichtlichen Urteils zu entdecken vermochten — alles zusammen war nicht imstande, den Starrsinn der Regierung in der Ausbeutung jenes besetzten Vertragschemas zu brechen. Nicht einmal vor objektiven Unwahrheiten schreckt die Begründung zurück. Angeblich verpflichtet jenes Vertragsformular die Kasse zur Fortzahlung der Bezüge selbst während langfristiger Freiheitsstrafen. In Wirklichkeit sieht § 3 die Gehaltsfortzahlung nur bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit vor. Das eine Beispiel ist typisch für die Ungeniertheiten der Begründung; sie ignoriert z. B. auch die Umgestaltung des Vertragschemas nach dem oberverwaltungsgerichtlichen Urteil, offenbar weil es ihr nicht in den Kram paßt.

Solches gewalttätige Verfahren wird plausibler, wenn man das eigentliche Kampfobjekt in den Vordergrund stellt. Es handelt sich eben nicht nur um einen Schlag gegen etliche tausend Ortskassenangestellte, sondern im wesentlichen um die Rechtslosmachung der Arbeiterschaft. Dieses jehnjüchtige Ziel der Regierung und aller bürgerlichen Parteien knüpft die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Einführungs-gesetz und dem eingangs erwähnten Kompromiß der herrschenden Parteien im Angestelltenrecht. Nach diesem Kompromiß kann in den Krankenkassen in allen nennenswerten Dingen nichts mehr geschehen gegen den Willen der Arbeitgeber und der Aufsichtsbehörden. Die Aufstellung der Dienstordnung, die Wahl der Angestellten und ihre Kündigung kann nur noch durch getrennte übereinstimmende Beschlußfassung der Arbeitgeber und der Versicherten zustande kommen. Das gleiche gilt für die Abstimmung in der Generalversammlung der Kassen über Änderungen des Statuts und die Vereinigung mit einer anderen Kasse; nur für Änderungen, die die Kassenleistungen in gewissen Grenzen erhöhen sollen, genügt einfache Mehrheit. Diese Vorschläge proklamieren die Herrschaft der Arbeitgeber auch in den Ortskrankenkassen! Sie schaffen eine verschlimmerte paritätische Vertretung ohne halbierte Beitragsleistung der Arbeitgeber!

Die Arbeiter sollen nach wie vor zwei Drittel der Kassenbeiträge zahlen, aber weniger als die Hälfte des Einflusses besitzen. Denn die einfache Stimmenmehrheit bei paritätischer Vertretung erreicht nicht den Grad der Einschränkung der Arbeiter wie die hier vorgesehene getrennte Beschlußfassung beider Gruppen; diese legt ja die Minderheit der einen Gruppe, z. B. der Arbeitgeber, vollständig lahm! Dem „arbeiterfreundlichen“ Centrum war die offensichtliche Entrechtung der Versicherten in Gestalt der paritätischen Vertretung unbequem und zwar wegen der ihm unangenehmen Konsequenz der Beitragshälftelung, aus Angst vor dem Zorn seiner mittelständlerischen Wähler; jenen jesuitisch verschleierte Rechtsraub gegen die Arbeiter deckt es mit den Namen seiner sozialpolitischen Größen a la Trimborn!

Nicht minder werden die Angestellten durch das Kompromiß in einen Schraubstock aufsichtsbehördlicher Willkür gespannt. Die §§ 363b, 365, 369 und 410 sind angehäuft mit Fufangeln gegen die Angestellten. Deshalb ist ja auch ihre Empörung so allgemein gegen eine Expropriation aller wohlervorbener Rechte durch eine gewalttätige Aufzwingung der Dienstordnung.

Noch ist Gelegenheit, den allerschärfsten Kampf zu führen gegen die Entrechtung der Arbeiter und der Angestellten. Vor allem gilt es, die Arbeiter schleunigst aufzuklären über den schändlichen Plan. Der intensivste Widerstand muß aufgeboten werden, um ein Gelingen dieser zweiseitigen Entrechtung zu vereiteln. Karl Siebel.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich.

Am 23. Februar 1910 wurde dem österreichischen Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen durchgeführt werden sollte. Der Entwurf war die Konsequenz der Tatsache, daß Oesterreich dem internationalen Berner Übereinkommen beigetreten ist und sich hierdurch verpflichtet hat, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen bis 1. Januar 1911 durchzuführen. Allein es kam anders, als man erwarten durfte, obgleich es sich um ein Gesetz handelte, das an dem bestehenden Zustande keine wesentliche Aenderung vornahm und Oesterreich auch jetzt, nach der Annahme des Gesetzes, hinter anderen Staaten zurückbleiben wird. Das Herrenhaus machte nämlich Schwierigkeiten und suchte das vom Abgeordnetenhaus ohnedies schon verschleppte Gesetz neuerdings zu verschleppen, da eine weitere Verdünnung der kläglichsten Wässersuppe nicht gut anging. Eine sofort, als die infamen Absichten des Herrenhauses bekannt wurden, einsetzende energische Protestbewegung, an der sich auch die Arbeiterinnen lebhaft beteiligten, hatte zur Folge, daß die „edle“ Absicht des Herrenhauses vereitelt wurde. Wohl konnte die Rückverweisung an die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses nicht mehr verhindert werden; aber die eigentliche Absicht desselben, die Gesetzgebung des Entwurfes ganz zu vereiteln, wurde durchkreuzt. Der Entwurf ist schließlich regelrecht parlamentarisch verabschiedet worden und das Gesetz tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Was es bietet, ist wenig. Bisher bereits war die Nachtarbeit der Frauen in fabrikmäßig betriebenen Gewerben verboten und nur einige Ausnahmen gab es, welche nunmehr zu entfallen haben; nämlich bei der Bettfedernreinigung, bei Appreturbetrieben, Maschinenspitzenfabriken, Papier- und Halbzeugfabriken war die Nachtarbeit der Frauen bislang gestattet; sie wird also ab 1. August d. J. aufhören. Für die Konservenfabrikation bestand eine Ausnahme nach der Richtung, daß die Nachtarbeit der Frauen gestattet wurde, insofern es sich um Manipulationen handelte, die sich ohne die Gefahr, die betreffenden Stoffe dem Verderben auszusetzen, nicht verschieben ließen. Diese Ausnahme ist auch nach dem neuen Gesetze zulässig. Früher durften Erzfabriken und Emailgeschirrfabriken Frauen bis 10 Uhr abends verwenden. Nach dem nunmehr geltenden Gesetze ist dies gleichfalls möglich; denn wenn auch hier der Beginn der Nachtruhe mit 8 Uhr festgesetzt ist, so kann derselbe bis 10 Uhr abends verlegt werden, wenn in den Unternehmungen die achtstündige Schichtarbeit durchgeführt wurde; unter dieser Voraussetzung würde auch jetzt die Hinausschiebung des Ruhebeginnes zulässig sein. Ausgenommen vom Verbot bleiben bis zum Jahre 1919 die (kartellierten!) Zuckerraffinerien, deren Anwälte im Herrenhause in diesem Punkte die Wiederherstellung der Regierungsvorlage durchsetzten.

Nr. 10

Ferner ist noch eine Ausdehnung des Geltungsgebietes für das Verbot der Nachtarbeit der Frauen nach zwei Richtungen zu verzeichnen: das Verbot soll zunächst selbst bei jenen Betrieben Anwendung finden, die sich gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Verkehrsgegenständen, mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen einschließlich der Bauunternehmungen befassen, falls mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen. Hierdurch werden auch Kleingewerbliche Betriebe, welche bisher vom Verbote ausgenommen waren, durch dasselbe getroffen, denn der bisherige Begriff „fabrikmäßig“ deckt sich nicht mit dem neuen. Im Sinne der alten Begriffsbestimmung galt nur ein Betrieb mit 20 Arbeitspersonen, die in einem arbeitsteiligen Verfahren und unter Anwendung von Motoren beschäftigt waren, während für den neuen Begriff der Fabrikmäßigkeit die Tatsache genügt, daß 10 Personen in einem Betriebe tätig sind. Eine zweite Ausdehnung besteht darin, daß auch die der Gewerbeordnung nicht unterstehenden Betriebe der Erzeugung, wie z. B. Bergwerke und Steinbrüche, von dem Verbote ergriffen werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe bleiben — natürlich! — von dem Verbote unter allen Umständen ausgenommen. Agrarisch ist eben Trumpf auch in Oesterreich.

Die ärgste Verschlechterung, welche das Gesetz durch die Beschlüsse des Herrenhauses erfahren hat, ist — außer der Verschleppung und den Ausnahmen von der Geltung des Verbotes — die Herabsetzung des Alters für Mädchen, die in Zuckerraffinerien arbeiten. Nach der Regierungsvorlage sollte den Unternehmerinnen das Recht zustehen, Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, an höchstens 60 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends zu beschäftigen, nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses dürfen nur Arbeiterinnen, welche das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, an höchstens 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden und nur dann, wenn die Gewerbebehörde dies bewilligt. Das Herrenhaus hat nun den Text der Regierungsvorlage restituiert, um die alte Profitrate der Zuckerkartellisten zu konservieren.

Daß dieses Gesetz nicht als ein nennenswerter sozialpolitischer Fortschritt bezeichnet werden kann, ist sonach klar; es kommt lediglich als Abschlagszahlung in Betracht. Die Frauenarbeit wird dadurch nur wenig berührt. In den von den Gewerbeaufsichtsbeamten 1909 inspizierten Fabriken waren 285 075 weibliche Erwachsene und 24 414 jugendliche Arbeiterinnen beschäftigt. Unter diesen gab es 625 Jugendliche unter 14 Jahren; 1040 Personen — davon 316 weibliche — wurden gegen das Gesetz, d. h. bei Arbeiten, von welchen das Gesetz sie ausschließt, beschäftigt. 555 dieser gesetzwidrig verwendeten Personen hatten noch nicht das 14., 53 noch nicht das 12. Lebensjahr erreicht! Uebrigens werden sogar neun- und zehnjährige Kinder in Fabriken, bei Hochbauten, in Ziegelwerken länger als 8 Stunden täglich ausgebeutet. So sieht es bei uns in Oesterreich mit dem Schutze der Arbeiterinnen und jugendlichen Personen aus.

Wien.

Sigm. Raff.

Soziales.

Die „Ausstellung für Unhygiene“.

Der Streich, den die Leitung der internationalen Hygieneausstellung in Dresden auf Anordnung der sächsischen Regierung bzw. der Unternehmer gegen die deutschen Gewerkschaften geführt hat, zieht

immer weitere Kreise. Die Konsumvereine haben gleich den Gewerkschaften sich von der unter Unternehmerturatel stehenden Ausstellung zurückgezogen, ebenso das Heimarbeiterscomité in der Schweiz. Jetzt wird bekannt, daß auch andere Kreise keine Neigung haben, sich unter die Fittiche des sächsischen Unternehmertums zu begeben. Der „Vorwärts“ ist in der Lage, den Brief eines bekannten Kulturgeschichtsforschers zu veröffentlichen, in welchem dieser der Ausstellungsleitung eine gründliche Lektion über die Aufgaben einer Hygieneausstellung erteilt. Der betreffende Forscher hatte dem Ausstellungscomité zugesagt, 300—400 Bilder von hygienischen Verhältnissen früherer Zeiten zur Verfügung zu stellen. Nach Bekanntwerden der Behandlung der Gewerkschaften seitens der Ausstellungsleitung hat er seine Zusage zurückgenommen und die Zurücknahme folgendermaßen motiviert:

„Nach Eintreffen Ihres Verzeichnisses der Bilder, die Sie aus meiner Sammlung für die hygienische Ausstellung wünschen, habe ich meinen Sekretär mit dem Herausuchen der Plätter beauftragt.

Nun lese ich heute aber in den Zeitungen den Bericht über die Verhandlungen, die zwischen der Ausstellungsleitung und der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften stattgefunden haben und die zu dem Ziele führten, daß der den Gewerkschaften ursprünglich zugebilligte Pavillon zur Veranstaltung einer Ausstellung über „hygienische“ Zustände der Heimarbeiter wieder verweigert worden ist.

Diese Tatsache muß meiner Ansicht nach die Stellung jedes anständigen Menschen zu der hygienischen Ausstellung beeinflussen. Ausstellungen sollen doch nicht nur dazu da sein, das hohe Lied zu singen nach dem Thema: „Wie herrlich weit haben wir es doch gebracht“, sondern sie sollen vor allem das soziale Gewissen aufrütteln und das Verantwortungsgemühl von Staat und Gesellschaft steigern. Und das gilt vor allem bei einer hygienischen Ausstellung, bei der wiederum die unhygienischen Lebensbedingungen des Proletariats oben an stehen müssen. Die unhygienischen Verhältnisse, unter denen das arbeitende Volk zu leben gezwungen ist, zu bessern, das sollte die Hauptaufgabe einer hygienischen Ausstellung sein. Wer über Macht und Besitz verfügt, gelangt von selbst zu den wichtigsten hygienischen Lebensbedingungen, denn wer Geld hat, verfügt über genügende Erholungszeit und vor allem über genügenden Wohnraum.

Wenn nun also eine hygienische Ausstellung sich dazu herbeiläßt, die Möglichkeit zu verhindern, die unhygienischen Lebensbedingungen der Armen der Armen objektiv (worunter ich freilich augenfällig verstehe) darzustellen, so wendet sich ihr angeblicher Zweck in das direkte Gegenteil, Bertuschen des Verdammenswürdigen heißt in diesem Fall aber noch mehr, es heißt nichts weniger als: Willigen des entsetzlichen Elends, deshalb, weil auf diesem Elend eine lukrative Profitrate gewisser Kapitalistenkreise sich aufbaut.

Ich kann unter diesen Umständen nicht umhin, Ihnen zu sagen, daß durch diesen Akt die geplante Ausstellung in meinen Augen in ihrer letzten Konsequenz geradezu zu einer **Ausstellung für Unhygiene** gestempelt wird. Wer aber bei einer solchen Ausstellung mitmacht, und vor allem dann noch mitmacht, wenn er die Sachlage kennt, erklärt sich ohne

weiteres solidarisch mit solchen Tendenzen. Bei mir aber würde dies meinem gesamten Leben und Streben ins Gesicht schlagen, und so überläuft mich ein Gefühl brennender Scham, wenn ich mir vorstelle, auch nur mit dem kleinsten Beitrag die Zwecke derer zu fördern, die den Armen nicht nur nicht helfen wollen, sondern deren entsetzliches Los verheimlichen und dadurch auch zu verewigen beitragen.

Ich sehe mich also veranlaßt, meine Bereitwilligkeit, die von Ihnen in meiner Sammlung ausgewählten 300—400 Objekte zur Verfügung zu stellen, zurückzuziehen. . . .“

Die Ausstellungsleitung hat sich in einem Antwortschreiben damit herauszureden gesucht, daß ein berechtigter (!) Druck der Regierung vorliege. Wer unsere genaue Darstellung der gesamten Vorgänge im „Correspondenzblatt“ gelesen hat, wird für diese Behauptung, der Druck der Regierung sei „berechtigt“, nur ein Achselzucken übrig haben. Der Verfasser obigen Briefes hat sich auch nicht durch diese Behauptung irreführen lassen, sondern ist bei seinem ablehnenden Standpunkt geblieben.

Arbeiterbewegung.

Hohe Gewerkschaftsbeiträge als Beweis für die Steuerkraft der Arbeiter.

Im preußischen Abgeordnetenhaus hat am 25. Februar d. J. bei der Beratung des Etatstittels „Direkte Steuern und Ergänzungsteuern“ der Finanzminister Dr. Lenke in einer Erwiderung auf die Ausführungen des Abg. Ströbel ein Veblied auf die preußische Sozialpolitik geungen und dann „bewiesen“, daß die Steuerkraft der deutschen Arbeiter noch lange nicht erschöpft sei, wie das die Beitragsleistung für die Gewerkschaften, insbesondere zum Verbands- und Staatsarbeiter zeige. Nach dem statistischen Bericht hat der Minister im weiteren Verfolg seiner Rede erklärt:

„Die Sozialdemokratie besteuert ihre Mitglieder in ganz anderem Maße; die Einkommen unter 900 Mk. werden in keiner Weise geschont. Ich habe wiederholt Einsicht genommen in die Rechnungsergebnisse des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. In diesem Verbandsverbande befinden sich auch Arbeiter, welche von den Gemeinden lediglich aus Barmherzigkeit gehalten werden, die nicht mehr voll arbeitsfähig sind, welche aber, damit sie nicht der Armenpflege anheimfallen und damit sie das Gefühl haben, daß sie noch nützliche Mitglieder der Gesellschaft sind, im Lohn beschäftigt werden. Das sind Arbeiter, welche in Maximo — für Papierauslesen und dergleichen kann ja nicht viel bezahlt werden — 3 Mk. den Tag verdienen. Sie müssen aber an die Gewerkschaft erheblich mehr bezahlen, als sogar die Rentisten mit einem Einkommen von über 900 Mark an den preußischen Staat bezahlen. Die Rentisten von 900 Mk. zahlen an den Staat monatlich 50 Pf. Mit monatlich 50 Pf. begnügt sich dieser Verband nicht, sondern verlangt im Jahre mindestens 20 Mk., und das ist mehr, als der preußische Staat plus Kommune, selbst wenn die Kommune 200 Proz. erheben muß, verlangen. Die besser Geholten werden noch in ganz anderer Weise herangezogen. Ich habe das oft anerkannt und es ist zu bewundern, wie o p f e r w i l l i g die Leute sind. Nach einer mir vorliegenden Zusammenstellung werden wöchentlich von den niedrigsten Löhnen 48 Pf. gezahlt und von den höchsten 1,40 Mk. Also wenn man das auf das Jahr

Kasch zur Berichterstattung ein Beschluß der Ortsverwaltung entgegen, von drei anderen wurde jedoch in längerer Auseinandersetzung behauptet, es müsse auf der Nichtzulassung von Kasch infolge eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung bestanden werden. Nunmehr empfahl Genosse Legien dem Berichterstatter selbst, zurückzutreten, weil nach demokratischen Grundsätzen der Beschluß einer Mitgliederversammlung zu respektieren sei und die Versammlung nicht mit einer Auseinandersetzung hierüber beginnen solle.

Bisher sind die Berichterstatter des „Correspondenzblattes“ noch in allen Versammlungen, selbst gegnerischer Organisationen zugelassen worden, mit einziger Ausnahme eines Verbandstages der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine. Die Generalkommission fragte daher bei der Hamburger Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes an, wann und wo in einer Mitgliederversammlung in Hamburg ein Beschluß, nach welchem Genosse Kasch als Berichterstatter nicht zugelassen werden solle, gefaßt worden sei. Es ging darauf die folgende Antwort ein:

„Genosse Kasch wurde auf Beschluß der Ortsverwaltung von der Berichterstattung innerhalb des Verbandes ausgeschlossen.“

Dieser Beschluß ist zurückzuführen auf den tendenziösen Bericht, welchen Kasch von der Generalversammlung des Verbandes in Hamburg gab.“

Mit bestem Gruß

H. Kürbis.

Die in dem Schreiben erwähnte Generalversammlung war nicht eine solche der Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes in Hamburg, sondern die Verbands-Generalversammlung, die dort vom 31. Mai bis 5. Juni 1909 tagte. Zu dieser waren als offizielle Berichterstatter von dem Verbandsvorstand unter ausdrücklicher Zustimmung der Generalversammlung die Genossen Kasch und v. Koschitzki bestimmt.

Im übrigen erweist das Schreiben, daß die drei Vorstandsmitglieder der Zahlstelle Hamburg dem Genossen Legien gegenüber die Unwahrheit sagten, wenn sie sich für die Nichtzulassung des Berichterstatters des „Correspondenzblattes“ auf einen Beschluß einer Mitgliederversammlung beriefen. Nur unter der Voraussetzung, daß ein solcher vorlag, veranlaßte Genosse Legien, den Genossen Kasch auf die Erfüllung seines Auftrages zu verzichten und erklärte sich bereit, das Referat in der Versammlung zu halten. Es sei noch bemerkt, daß Genosse Legien den Verwaltungsbeamten gegenüber, die behaupteten, daß Kasch den Bericht vor seiner Veröffentlichung auf seine Richtigkeit hin zu kontrollieren. Aber auch dies konnte eine Sinnesänderung nicht herbeiführen. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, für das „Correspondenzblatt“ einen eigenen Bericht zu erhalten und von der Wiedergabe eines Berichtes aus der Tagespresse glauben wir absehen zu müssen.

Außerdem sandten die beiden früheren Bevollmächtigten der Zahlstelle Hamburg des Metallarbeiterverbandes unaufgefordert ein Schreiben an die G.-K., nach welchem bis zum 10. Dezember 1910 weder in einer Mitgliederversammlung noch in einer Sitzung der Ortsverwaltung ein Beschluß der erwähnten Art gefaßt worden ist, und sie stellten überdies durch eingehende Untersuchung fest, daß im Vorhinein nur eine Besprechung der Angelegenheit Kasch stattgefunden habe, dagegen ein Beschluß der Ortsverwaltung aus deren Sitzungsprotokollen nicht nachweisbar sei. Dadurch würde das Vorgehen der Mehr-

heit der jetzigen Ortsverwaltung in noch eigenartigerem Lichte erscheinen. Wir hielten uns zur Mitteilung dieses Vorganges an dieser Stelle für verpflichtet, weil er geeignet ist, die jetzige Situation in Hamburg zu beleuchten und die Erklärung für manche Vorgänge in Hamburg zu geben.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Wie der Vorstand des Buchbinderverbandes mitteilt, hat der Verband der Sattler und Portefeuille den zwischen den beiden Verbänden abgeschlossenen Kartellvertrag gekündigt, weil die Buchbinder mehrfach ihnen unberechtigt erscheinende Uebertrittsanträge abgelehnt haben. Der Buchbinderverband hat sich mit der Lösung des Kartellverhältnisses einverstanden erklärt.

Der Buchdruckerverband zahlte im Monat Januar an 3236 Mitglieder Reise- und Arbeitslosenunterstützung im Betrage von 71 080 Mark für 45 820 Tage. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres hat die Zahl der unterstützten Tage um rund 14 000 und der Unterstützungsbetrag um zirka 17 800 Mk. abgenommen.

Der Verband der Gärtwirtschaftlichen zählte am Schlusse des 4. Quartals 11 019 Mitglieder gegen 10 408 im vorhergehenden Quartal. Für Streit- und Gemahregeltenunterstützung wurden 33 346 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 133 566,92 Mk. — Der Arbeitsnachweis des Verbandes konnte im letzten Jahre 4199 feste und 82 800 Aushilfsstellen unentgeltlich vermitteln, während die üblichen Gebühren der gewerblichen Stellenermittler für diese Vermittlung 76 146,90 Mark betragen haben würden. Dabei wird durch die diesbezügliche Berichterstattung noch nicht die gesamte Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete erfaßt.

Der Genosse Hugo Foesch ist am 1. März aus seiner Stellung im Gärtwirtschaftlichenverbande ausgeschieden, um in die Redaktion der „Partei-Korrespondenz“ einzutreten. An seine Stelle ist Genosse A. Baumeister getreten, der die Redaktion des Verbandsorgans und die Vertretung des Verbandsvorsitzenden übernimmt. Foesch bleibt Verbandsvorsitzender, bis die nächste Generalversammlung eine endgültige oder anderweitige Regelung getroffen haben wird.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes hat durch den Genossen Lauterbach, Stuttgart, 120 bildliche Darstellungen über Unfallverhütung und Arbeiterschutz in der Metallindustrie anfertigen lassen, die für Lichtbildervorträge über diese Materie Verwendung finden. Die farbigen Bilder machen den Zuschauer und Zuhörer bekannt mit der Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat. Sie zeigen dann drastisch das Anwachsen der Unfallziffer, die Folgen der Unfälle, die Schutzmaßnahmen auf den verschiedenen Gebieten der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, die sanitär und hygienisch mögliche Vorgehensweise, und vieles andere. Zweifellos handelt es sich hier um eine wertvolle Einrichtung, die für die gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiete gute Dienste zu leisten vermag.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Tapezierer betrug am Schlusse des 4. Quartals 9362 gegen 8456 am Jahreschlusse 1909. Seit 1901 sind nach den Erhebungen des Verbandsvorstandes rund 36 000 neue Mitglieder aufgenommen worden, wovon 31 000 wieder ausgeschieden sind. Die

umlegt, so ergibt sich, daß, während die 900 M.-Renten 6 M. bezahlen sollen, von den in den Gewerkschaften organisierten Arbeitern die Geringstgelohnten 25,21 M. und die Bestgelohnten 72,85 M. bezahlen. Es ist insollgedessen nicht zu verstehen, wie die Sozialdemokraten fordern können, daß die Arbeiterrenten mit Einkommen von 900 M. bis 1200 M. einkommensteuerfrei werden. Ich kann es mir nur damit erklären, daß sie hoffen, daß, wenn der Staat diese Beiträge erläßt, sie der Sozialdemokratie für ihre Zwecke zur Verfügung stehen. Mit diesen Leistungen an die sozialdemokratischen Gewerkschaften ist es noch nicht abgetan. Die Mitglieder der sozialdemokratischen Gewerkschaften sind verpflichtet, außer diesen Beiträgen noch auf das Vereinsorgan und die politische Zeitung zu abonnieren. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Kriegen sie frei!) Diese Art von Freiheit kennen wir! Ich habe zu lange im praktischen Leben gestanden und mit Arbeitern persönlich verhandelt, als daß mir nicht die Art der Freiheit genau bekannt ist. Gewiß, es steht ihnen frei; aber wenn sie es nicht tun, geht es ihnen schlecht. Die Vorwürfe, die Herr Ströbel gestern gegen den preussischen Staat erhoben hat, sind so unbegründet und frivol wie nur irgend etwas."

Diese Ausführungen fordern zum Widerspruch heraus, denn sie sind der Wirklichkeit nicht entsprechend. Vorerst steht einmal fest, daß sämtliche freien Gewerkschaften, mit Ausnahme der Buchdrucker, ihren Verbandsmitgliedern das Vereinsorgan gratis liefern, also von einem Abonnementszwang keine Rede sein kann.

Die Gemeindegewerkschaften, auf die sich der frühere Oberbürgermeister von Magdeburg besonders beruft, stehen bezüglich der Beitragshöhe im Jahresdurchschnitt für 1909 mit 20,92 M. oder 40 Pf. pro Woche an 45. Stelle unter den freien Gewerkschaften. Da die Beiträge hier ebenso wie in verschiedenen anderen freien Gewerkschaften, dem Verdienst angepaßt sind, so ist der spezielle Einwand, daß Invalide mit zu diesen Säben herangezogen werden, leicht zu entkräften. Zahlen sie doch pro Woche nur 15 Pf., das ergibt pro Jahr 7,80 M.; sofern sie aber wie manche Unfallrentner noch teilweise arbeitsfähig oder in Ermangelung genügender Mittel gezwungen sind, noch Arbeit gegen Lohn zu verrichten und sich insollgedessen auch Arbeitslosen- und Krankenunterstützung usw. sichern wollen, zahlen sie 35 Pf. pro Woche oder 18,20 M. pro Jahr, falls ihr Lohn 21 M. nicht übersteigt; bei mehr wie 21 M. wöchentlichem Verdienst ist der Beitrag 40 Pf. pro Woche oder 20,80 M. pro Jahr. Weibliche Mitglieder zahlen 25 Pf. pro Woche oder 13 M. im Jahr. In der Mehrzahl der Filialen kommen hierzu noch Lokalzuschläge in der Höhe von 5 bis 15 Pf. pro Woche für Extrainterraktionen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, in Sterbefällen usw. Für das Jahr 1909 hat der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter 8,46 M. pro Mitglied ausgegeben, das macht 263 422 M. insgesamt aus; der Vermögensbestand beläuft sich dabei auf 11,60 M. pro Mitglied, so daß also auch Reserven vorhanden sind. Die Rechnungslegung des Verbandes ist jederzeit nachzuprüfen, da sie wie die aller anderen Verbände öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Zahlen des Herrn Ministers stimmen also weder hier noch da. Auch hat er vergessen, die vielfachen Unterstützungen der verschiedenen freien Gewerkschaften zu erwähnen, wodurch den Mitgliedern ein großer Teil ihrer Beiträge direkt wieder zufließt. Im Jahre 1909 hatten allein 42 freie Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung

und hierfür 8 593 928 M. insgesamt oder 5,97 M. pro Mitglied ausgegeben. Hierzu kommen noch Reise-, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Gemäßigten- und Streikunterstützung, sowie in Not- und Sterbefällen und Rechtsschutz. Auf Grund dieser Leistungen zahlen die Gewerkschaftsmitglieder geruhohe Beiträge. Wissen sie doch außerdem nur zu gut, daß diese Gelder reiche Früchte tragen.

Eigentümlich berührt es aber, daß der Vergleich zwischen Steuerkraft der Arbeiter und Beitragsleistung zu den Gewerkschaften überhaupt gezogen wurde. Auch ein preussischer Finanzminister müßte wissen, daß zu den Zwecken, wofür die Arbeiter Gewerkschaftsbeiträge leisten, diesen von keiner anderen Seite Unterstützung gegeben wird. Die Arbeitslosenversicherung auf kommunalem Gebiete z. B. ist ja erst in den ersten Anfängen ihres Wirkens begriffen; sie kann sich nur auf gewerkschaftlichen Unterstützungsseinrichtungen aufbauen. Eine große Anzahl Gewerkschaften hat auch bereits eine Progression in der Beitragsleistung durchgeführt. Wenn der Minister stolz auf die von ihm angeführte Progression bei der Einkommensteuer ist und besonders hervorhebt, daß der preussische Staat die niedrigeren Einkommen schon, so möchten wir ihm doch ins Gedächtnis rufen, daß gerade die niedrig entlohnten Arbeiter es sind, welche in Gestalt der indirekten Steuern, der Zölle und Verbrauchsabgaben auf die notwendigsten Bedarfsartikel große Opfer für den Staat zu bringen haben. Diese Kopfsteuern bedingen für die Arbeiterfamilie außerordentliche Ausgaben, welche im Jahre je nach dem Umfang der Familie bis weit über 100 M. hinausgehen. Das zu sagen hat der Herr Finanzminister im Abgeordnetenhaus vergessen. Bei solchen Leistungen an den Staat unter verhältnismäßig geringen Gegenleistungen und bei den meistens geringen Löhnen ist es doch nur zu erklären, wenn die Arbeiter Steuerfreiheit der niedrigen Einkommen fordern.

Wir hoffen, daß der Minister, nachdem ihm durch den Abg. Hirsch das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ zugänglich gemacht worden ist und er Gelegenheit genommen hat, sich über diese Verhältnisse aus erster Quelle zu informieren, nicht Abstand nehmen wird, seine falschen Behauptungen an derselben öffentlichen Stelle zurückzunehmen.

A. W o h s.

Ein Berichterstatter-Bohott in Hamburg.

Am 1. März fand in Hamburg eine Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes statt, die insofern für weitere Gewerkschaftskreise interessant war, als es sich um eine Fortsetzung der Diskussion über „Massen und Führer“ handelte. Als Referent war Dr. Pannetoeck, als Korreferent der Vorsitzende der Generalkommission Legien bestellt. Die Redaktion des „Correspondenzblattes“ hielt es für notwendig, einen eigenen Bericht über diese Versammlung zu bringen und bestellte als Berichterstatter den Genossen Kasch-Hamburg. Vor Beginn der Versammlung erklärten jedoch die Vorstandsmitglieder der Ortsverwaltung Hamburg des Metallarbeiterverbandes, mit Ausnahme des derzeitigen Bevollmächtigten, daß Kasch als Berichterstatter zur Versammlung nicht zugelassen werde. Darauf erklärte Genosse Legien, daß wenn der von der Redaktion des „Correspondenzblattes“ bestellte Berichterstatter nicht zugelassen werde, er auch auf das Korreferat verzichten müsse. Von einem Verwaltungsbeamten wurde dann gesagt, es stehe der Zulassung

Gehilfen, auch die unorganisierten und weiblichen, sowie die meisten Abteilungsleiter fast einstimmig die Kündigungen ein. Das brachte auch die Unternehmer auf die Beine und die von den Leipziger und Dresdener Unternehmern propagierte Neubildung einer Unternehmerorganisation wurde schon am 22. Januar verwirklicht. Nur drei Betriebe sollen dem Verbands noch ferngeblieben sein. Bezeichnend war, daß die Leitung nicht in die Hände der Scharfmacher in Leipzig, die durch die brüske Ablehnung aller „materiellen Zugeständnisse“ das Scheitern der Tarifgemeinschaft verschuldet hatten, gelegt, sondern Berlin als Vorort der neuen Unternehmerorganisation gewählt wurde.

Das erste, was der neue Verband tat, war die Einladung der Gehilfenorganisation zu neuen centralen Tarifverhandlungen. Diese fanden am 28. und 29. Januar in Berlin statt und waren von Vertretern beider Parteien aus den wichtigsten Centren des Lichtdruckgewerbes besetzt. Außerdem nahmen Vertreter der Organisationen der Unternehmer und Gehilfen an den Verhandlungen teil. Ein positives Ergebnis zeitigten letztere jedoch noch nicht. Es wurden nur Grundlagen für weitere Tarifverhandlungen festgelegt, die in den Versammlungen der Unternehmer und Gehilfen diskutiert werden sollten, um daraufhin eine endgültige Entscheidung zu ermöglichen. Die Kündigungen der Berliner Gehilfenschaft blieben bis zu dieser Entscheidung in der Schwebe.

Am 12. Februar fanden dann die weiteren Verhandlungen statt. Sie führten in erster Linie zur prinzipiellen Anerkennung der achtstündigen Arbeitszeit durch die Unternehmer, die diese Forderung bis dahin für unannehmbar erklärt hatten. Der Achtstundentag soll auf folgender Grundlage zur Durchführung gelangen: Ab 1. Juli 1911 wird die 8½stündige und längere Arbeitszeit auf 8¼ Stunden und ab 1. Januar 1913 auf 8 Stunden täglich verkürzt! Außerdem erklärten die Vertreter der Firmen, in denen die 8¼stündige Arbeitszeit bereits besteht, zu Protokoll ihre Bereitwilligkeit, den Achtstundentag schon vom 1. Januar 1912 ab einzuführen. Damit ist wieder für ein Gewerbe allgemein der Achtstundentag zur Anerkennung und Durchführung gelangt.

Von den weiteren Verhandlungsergebnissen ist hervorzuheben, daß der Mindestlohn für Junggehilfen von 25 auf 27 Mk. (beim Lehrprinzipal im ersten Halbjahr nach der Auslehre von 22 auf 24 Mk.) erhöht wurde. Der Zuschlag für Ueberstunden beträgt 25 Proz., von der zweiten Stunde ab 33¼ Proz. und für Sonntagsarbeit 50 Proz. Feiertage werden voll gezahlt. Auf je 1—5 Gehilfen darf 1 Lehrling gehalten werden, aber nicht mehr wie bisher in jeder der vier Abteilungen einer Anstalt, sondern nur in je zwei Abteilungen, wodurch dem Streben der Gehilfenschaft, der großen Arbeitslosigkeit im Gewerbe sukzessive entgegenzuarbeiten, Rechnung getragen wurde. Früher war diese Forderung der Gehilfen von den Unternehmern ebenfalls als „materielles Zugeständnis“ strikt abgelehnt worden. Als Sitz des Tarifamts wurde Berlin bestimmt, wodurch ebenfalls eine alte Forderung der Gehilfen verwirklicht wurde. Auf dieser Grundlage war es der Gehilfenschaft möglich, einer neuen centralen Tarifgemeinschaft die Zustimmung zu geben, worauf der Abschluß des neuen Reichstariifs für das deutsche Lichtdruckgewerbe bis zum 31. Dezember 1915, also auf nahezu 5 Jahre, erfolgte. Von der Einrichtung tariflicher Arbeitsnachweise wurde Abstand ge-

nommen. Die Unternehmer erklärten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie die Organisationsarbeitsnachweise der Gehilfenschaft berücksichtigen zu wollen.

Durch das rechtzeitige Einlenken der Lichtdruckereibesitzer und ihrer neuen Organisation, die im Gegensatz zu dem früheren Unternehmervorbänden mit seiner scharfmacherischen Leipziger Leitung eine Gewähr für die gute Durchführung der Tarifgemeinschaft bietet, wurde das Gewerbe vor schweren Erschütterungen bewahrt und einer gesunden Weiterentwicklung der Boden geebnet.
P. B.

Die Lohnkämpfe der schweizerischen Arbeiter-schaft im Jahre 1909.

Erst zu Ende des verflossenen Jahres konnte die „Gewerkschaftliche Rundschau“ die Darstellung der gewerkschaftlichen Kämpfe im Jahre 1909 veröffentlichen, also fast ein Jahr später, was kein idealer Zustand ist. Die Veröffentlichung sollte in Zukunft, wenn nicht in der ersten Jahreshälfte, so doch um die Mitte des Jahres erfolgen können, und wird es an den Verbandsvorständen liegen, das statistische Material sobald an das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einzusenden, daß die Darstellung der gewerkschaftlichen Kämpfe früher, also derjenigen von 1910 im Sommer 1911, erfolgen kann.

Im Jahre 1909 kamen insgesamt 374 (1908: 450) Lohnkämpfe vor, die von den freien Gewerkschaften geführt wurden. Davon waren 68 (1908: 88) Streiks, 4 (11) Aussperrungen und 283 (304) Lohnbewegungen. Daran waren 40 749 (30 547) Arbeiter, wovon 1223 (1804) weiblichen Geschlechts und 18 545 bzw. 687 organisiert waren, beteiligt; in Mitleidenschaft gezogen wurden 4652 Betriebe an 237 Orten.

An den Streiks und Aussperrungen waren 7388 (1908: 7028) Arbeiter und 16 (719) Arbeiterinnen beteiligt und davon 3604 bzw. 2 organisiert. Die durch die Arbeitseinstellungen verlorenen Arbeitsstunden, für die die Gewerkschaften Streikunterstützungen leisteten, sind mit 60 669 (1908: 153 000) berechnet; die geleistete Unterstützung betrug 166 098 Frank (375 986 Frank).

Die meisten Kämpfe hatten die Lebens- und Genussmittelarbeiter mit 69, die Metallarbeiter mit 66, die Uhrenarbeiter mit 39, die Steinarbeiter mit 36, die Textilarbeiter mit 31, die Holzarbeiter mit 22 usw.; die Typographen hatten nur einen Fall zu verzeichnen.

Vergleicht man die Zahlen von 1909 mit jenen von 1908, so zeigt sich ein erheblicher Rückgang der Kämpfe, der sich auf alle drei Kampfesformen verteilt, ebenso auf die Zahl der verlorenen Arbeitstage und die Unterstützungssumme; dagegen ist die Zahl der beteiligten Personen in 1909 bedeutend größer gewesen als 1908, so daß also einzelne Kämpfe einen größeren Umfang hatten. Alle diese Tatsachen zusammen beweisen, daß die Bewegungen im Jahre 1909 nicht nur konzentrierter, sondern im allgemeinen auch viel rascher und deshalb wesentlich billiger durchgeführt wurden als diejenigen in 1908.

Der Vergleich ergibt ferner die bedeutsame Tatsache, daß die überwiegend große Mehrzahl der Fälle friedliche Lohnbewegungen waren, wodurch auch das verleumdnerische und heckerische Geschwätz der Gegner, daß die „Führer“ die Arbeiter zu Streiks heßen, Streiks anzetteln, um die Unzufriedenheit der Arbeiter zu schüren, widerlegt wird.

Was die Ursachen der Bewegungen betrifft, so handelte es sich in 198 Fällen mit 26 089 beteiligten

Fluktuation ist also sehr groß. Das Verbandsvermögen betrug am Schlusse des 4. Quartals 201 428,95 Mark, davon 75 972 Mk. in den Lokalkassen. Von den Ausgaben im letzten Quartal entfielen rund 18 000 Mark auf Reise- und Arbeitslosenunterstützung und 2887 Mk. auf Streikunterstützung.

Die Zukunft des Schnapsboykotts.

Der Parteivorstand hat sich in einem Berichte an den Magdeburger Parteitag mit Worten der Zufriedenheit über die Wirkung des Schnapsboykotts geäußert. Man darf aber wohl ruhig aussprechen, daß in weiten Kreisen der Arbeiterbewegung diese Ansicht nicht geteilt wird. Wohl ist der Konsum des Trinkbranntweins um nahezu ein Drittel gesunken, doch läßt sich unmöglich berechnen, welchen Anteil daran der Schnapsboykott hat, und sicher ist jedenfalls, daß nicht ihm allein dieser Rückgang zuzuschreiben ist, denn auch weit außerhalb der sozialdemokratischen Bewegung hat die Verteuerung des Branntweins hemmend auf den Konsum gewirkt. Andererseits sehen wir täglich, wie noch viele Tausende unserer Gesinnungsgenossen den verhassten Junkern in Gestalt von Schnapsgroßhändlern Opfer bringen.

Natürlich mußte jeder Einsichtige, daß ein Parteitagbeschuß nicht die Schnapsabstinenz all unserer Genossen herbeiführen werde. Dazu wurzelt der Alkoholgenuß zu tief in unseren Verhältnissen und Gewohnheiten. Immerhin: bei der tiefgehenden politischen Erregung über die Reichsfinanzreform und der dann folgenden blutigen Verhöhnung durch die preußische Wahlrechtsvorlage hätte man hoffen dürfen, daß der Haß gegen die preußisch-deutsche Regierung und ihre Junkerschuttruppe stärker sein werde als der Hang zur liebgeordneten Gewohnheit. Daß noch bei zu vielen die Gewohnheit über die Vernunft siegte, zeigt uns nur zu deutlich, daß ein Abflauen der Bewegung sicher ist, je weiter wir uns von dem Tage entfernen, dessen Begeisterungssturm zum erbitterten Kampf gegen den Fusel mobilisierte. So wenig die Kriegserklärung allein schon den Sieg bedeutet, wenn nicht eine kluge Organisation und geschickte Taktik die Kämpfe führt, so wenig wird ein Blatt Papier der Parteigeschichte, auch wenn es flammende Begeisterung geschrieben hat, dauernde Wirkung auf die Massen ausüben.

Bisher hat es der Parteivorstand an jedem Versuche, diesen schwierigen Kampf, dem doch für die Bewegung so wichtige Ziele winken, zu organisieren, fehlen lassen, womit ich durchaus nicht etwa gesagt haben will, daß nicht auch jene Genossen von Herzen wünschen, daß bald aller Fuseldunst aus den Hirnen der Arbeiter verschwinde.

Der freudigen Zustimmung, die der Beschluß des Schnapsboykotts fand, haben die freien Gewerkschaften einmütig sich angeschlossen. Das „Correspondenzblatt“ bezeichnete in seiner Nummer vom 25. September 1909 die Leipziger Resolution als „vor allem bedeutsam“ und gab der Erwartung Ausdruck, daß die gesamte Gewerkschaftspresse den Boykott eifrig propagieren werde. Das ist, namentlich in der ersten Zeit, auch fleißig geschehen. Jedoch auch hier ist ein Nachlassen des Eifers sehr wohl bemerkbar. Die Bewegung gegen den Schnapsgenuß hat eben einen neuen kräftigen Anstoß notwendig, um marschfähig zu bleiben. Die beste und daher unbedingt auszunutzende Gelegenheit bietet der diesjährige Gewerkschaftskongreß. Er muß durch Annahme einer entsprechenden Resolution die

freiwillige Waffenbrüderschaft, die bis jetzt in diesem Kampfe zwischen der Partei und uns besteht, für alle Gewerkschafter zur Pflicht machen. Ein Blick auf die gewaltigen wirtschaftlichen Kämpfe der jüngsten Zeit, die Erinnerung an die alkoholgegenerische sehr vernünftige Proklamation der Bauarbeiterverbände bei Beginn der großen Ausperrung zeigt uns, welche große Bedeutung der Kampf gegen den Alkohol, vor allem in der Form des Schnapses, für die Gewerkschaftsbewegung hat. Indem wir auf dem Kongreß zunächst den Stoß mit aller Wucht gegen den Schnaps führen, wissen wir, daß uns die Unterstützung aller denkenden Gewerkschafter sicher ist. Mögen in bezug auf die Alkoholfrage im allgemeinen die Anschauungen noch weit auseinandergehen, im Kampfe gegen den Fusel sind wir doch alle eins. Wenn dieser angeregten Resolution, dieser offiziellen Proklamation des Schnapsboykotts durch die Gewerkschaften ein kurzgesagtes Referat, das noch einmal alle Gründe gegen den Schnapsboykott zusammenfaßt, vorausgeht, und diesem eine Aussprache über die bisherigen Erfahrungen und die Wünsche für die Zukunft folgt, wird schon dadurch die Bewegung belebt. Vor allem darf man von einer solchen Verhandlung auch praktische Vorschläge für die geeignetste Propaganda des Boykotts erwarten. Die Resolution mußte dann die Verpflichtung für die Generalkommission in sich tragen, mit dem Parteivorstand gemeinsame Richtlinien für die Durchführung des Beschlusses zu beraten und aufzustellen. Anregungen in bezug auf planmäßige Durchführung des Boykotts sind schon mehrfach in der Partei- und Gewerkschaftspresse gegeben worden. („Courier“ Nr. 43, 1909; „Rhein. Ztg.“ 8. 12. 1909.) Damit wurde dann der Schnapsboykott aus den ver rinnenden Wogen der Begeisterung auf den festen Grund organisatorischer Arbeit gerettet. Erst wenn die beiden großen Meeressäulen des Proletariats gemeinsam auch gegen diesen Feind ins Treffen rücken, ist eine Niederlage gewiß.

W. Sollmann.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein neuer Reichstarif für das deutsche Lichtdruckgewerbe.

In Nr. 48 des vorigen Jahrgangs des „Correspondenzblattes“ machten wir Mitteilung von dem Scheitern des Reichstarifs für Deutschlands Lichtdrucker. Da die Unternehmervertreter jedes Gleiche Zugeständnis strikt ablehnten, spielten die Gehilfenvertreter die Verhandlungskomödie nicht mehr mit und die Tarifgemeinschaft, die seit dem 1. Januar 1903 im deutschen Lichtdruckgewerbe bestand, erreichte mit dem Ablauf des Jahres 1910 ihr Ende. Die tariflose Zeit hat aber nicht lange gedauert. Schon am 12. Februar kam es zum Abschluß eines neuen Reichstarifs, durch den die wesentlichsten Forderungen der Gehilfenschaft, die früher von den Unternehmervertretern entschieden abgelehnt wurden, erfüllt worden sind. Dieser Umschwung in der Haltung der Unternehmer ist auf folgende Vorkommnisse zurückzuführen:

Bald nach dem Scheitern des Centraltarifs traten die Berliner Gehilfen an die Unternehmer in Berlin mit der Forderung zum Abschluß eines Lokaltarifs heran, durch den im wesentlichen nur die in Berlin bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen gesichert werden sollten. Da aber die Unternehmer auch darauf nicht eingingeg, reichten die Berliner

Nach Anschauungen, die viel für sich haben, verstößt die kritisierte Bestimmung aber auch gegen § 134, Abs. 1, der Gewerbeordnung.

Danach ist den Unternehmern untersagt, für den Fall vermeintlich rechtswidriger, d. h. eventuell nach der Arbeitsordnung unzulässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Unter den Begriff des rückständigen Lohnes fallen alle noch nicht ausbezahlten Lohnbeträge (Gewerbeordnung von Dr. Fleisch, Guttentagsche Sammlung Nr. 6, 18. Auflage, S. 436 unten). Jene Arbeitsordnungen lassen die Möglichkeit zu, daß der Arbeiter ganz unbegrenzt hohe Beträge (mehrfache Wochenlöhne) einbüßen mußte. Ist aber einmal die Bestimmung der Arbeitsordnung hiernach rechtsungültig, so kann sie auch nicht in der Weise angewendet werden, daß etwa die Forderung der Arbeiter um den Betrag eines Wochenlohnes gekürzt wird.

Noch eine ganze Reihe von Gründen lassen sich anführen, die dartun, daß die in Rede stehende Vorschrift ungesetzlich sein mußte. So sollte außer Zweifel stehen, daß sie gegen den Geist der Gesetze und somit gegen die guten Sitten (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), unter Umständen auch gegen Treu und Glauben (§§ 303 und 304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verstößt. Dieselbe Anschauung vertritt z. B. Stadthagen in seinem Arbeiterrecht, 4. Auflage, Seite 40—45. Man könnte weiter noch darauf verweisen, daß die Einrichtung nicht die Fälle von Krankheit usw. berücksichtigt, daß der Arbeiter erhebliche Einbuße erleiden kann, wenn er anderwärts neue gute Stellung in Aussicht hat, in der alten aber vielleicht Monate aushalten muß, wenn er nicht Lohnbeträge einbüßen will. Auch ist der Arbeiter machtlos gegen eventuelle Schikanen des Unternehmers während der Affordarbeit.

Ogleich das alles selbstverständlich erscheint, gibt es doch auch Anschauungen, welche den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Das zeigt folgendes Urteil des Landgerichts zu Halle vom 28. November 1910. Ein Arbeiter hatte zusammen mit einigen anderen Kollegen auswärtige Montagearbeiten unter der Bedingung übernommen, daß die Arbeiten im Afford ausgeführt werden, um so eine Entschädigung für die Mehraufwendungen für den auswärtigen Aufenthalt zu erzielen. Wenige Tage vor Vollendung der Arbeiten und nachdem einige Kollegen bereits wieder in die Fabrik zurückgekehrt waren, fand der Arbeiter anderweite gute Beschäftigung. Er bat daher um seine Entlassung, da in dem Betriebe eine Kündigung nicht besteht. Nach einigem Zögern antwortete der Arbeitgeber: „Na, mir soll es auch recht sein, daß Sie aufhören.“ Der Arbeiter legte die Arbeit nieder, erhielt aber bei der Abrechnung nur den Stundenlohn in Ansatz gebracht: 41,60 M., darüber hinausgehender Affordverdienst wurde ihm einbehalten. Die Klage wurde beim Amts- sowie beim Landgericht abgewiesen. Aus den Gründen des Urteils des letzteren sei folgendes hervorgehoben:

„Zunächst ist dem Kläger zuzugeben, daß es sich bei dem sogenannten „Affordüberschusse“ um Lohn, nicht etwa um eine freiwillige Prämie des Arbeitgebers handelt. Von diesem Uberschusse ist ferner grundsätzlich (vgl. Elster, Lexikon des Arbeiterrechts, 1910, S. 7) ein Teil schon dann verdient, wenn teilweise Affordleistung vorliegt. § 11 der Arbeitsordnung, wonach die Arbeiter während der Zeit des Affordes den gewöhnlichen Stundenlohn als Abschlagszahlung erhalten, steht nicht

entgegen. Er besagt nicht, daß der Affordüberschuß nur durch Leistung der ganzen Affordarbeit verdient wird, sondern verhält sich nur darüber, wenn der Affordüberschuß fällig ist, und zwar betrifft er offensichtlich nur den Fall, daß der Afford bis zur Vollendung der Arbeit ausgehalten ist. Endlich ist „rückständiger“ Lohn im Sinne des § 134, Abs. 1, der Gewerbeordnung der bereits verdiente Lohn (vgl. insbesondere Neufkamp, Gewerbeordnung 1910, § 134, Note 2). „Rückständiger“ Lohn ist, wie Lotzmar (Der Arbeitsvertrag, Band 1, 1902, Seite 458) ausführt, verdienter und nicht bezahlter Lohn, dagegen braucht er nicht fällig zu sein; zum Beispiel ist vor dem Zahlungstage der verdiente Lohn zwar nicht fällig, aber rückständig und vermöge der letzteren Eigenschaft kann er verwirkt werden. Aus alledem folgt, daß auch der Affordüberschuß bei bloß teilweiser Affordleistung „rückständiger“ Lohn ist und verwirkt werden kann. § 12 der Arbeitsordnung (der wie eingangs wörtlich angeführt lautet; D. Verf.) besagt nur, daß bei schuldhaftem Abbruch des Affordes durch den Arbeiter die Arbeit nicht mehr als Affordarbeit, sondern als Zeitlohnarbeit gelte. Daraus muß gefolgert werden, daß zwischen den Parteien kein unbedingter Affordarbeitsvertrag geschlossen ist, sondern ein auflösend bedingter, so daß der Affordarbeitsvertrag endet und Zeitlohnvertrag mit Zurückziehung auf den Tag des Vertragsschlusses wird, wenn der Arbeiter den Afford abbricht. Bestand aber zur Zeit des Affordabbruches durch den Kläger nur noch ein Zeitlohnvertrag, so kann von einer Lohnverwirkung als Folge des § 12 der Arbeitsordnung nicht die Rede sein. Es ist denn auch anerkanntes Recht, daß Bestimmungen wie der § 12 nicht gegen die Gewerbeordnung verstoßen, sondern gültig sind (vgl. Lotzmar a. a. O., Band 2, Seite 604; Elster a. a. O., Seite 7; Wölbing, Grundsätze des Affordvertrags, 1909, Seite 1734; auch Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, Seite 129, Urteil des Gewerbegerichts Stettin).

Der Affordarbeitsvertrag würde allerdings nicht geendet haben und nicht Zeitlohnarbeitsvertrag geworden sein, wenn der Kläger die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers eingestellt hätte. Das ist aber nicht bewiesen. Der Kläger hat auch nicht aus Notlage und deshalb unerschuldet gehandelt.

Die Arbeitsordnung enthält auch keinen Verstoß gegen § 122 der Gewerbeordnung. Die §§ 4, 12 der Arbeitsordnung ergeben, daß der Arbeiter zwar die Affordarbeit jederzeit brechen darf ebenso wie der Arbeitgeber, daß aber der Abbruch durch den Arbeiter für diesen finanzielle Nachteile hat. Derartige Abreden sind in Konsequenz des § 122, Abs. 2 und 3, der Gewerbeordnung unzulässig, wenn nicht den Arbeitgeber für den Fall des Affordabbruchs durch ihn gleiche Nachteile drohen (vgl. v. Landmann, Gewerbeordnung 5, § 122, 3). Verschuldet der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung des Affordes, so haftet er nach Allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Arbeiter für den bisher von ihm verdienten Affordüberschuß. Daß diese Folge hier ausgeschlossen wäre, ist nicht ersichtlich. Es besteht also für den Arbeitgeber keine Rechtslage, die günstiger ist als für den Arbeiter, wenn er den Afford bricht. Ebensovienig verstößt die Einrichtung gegen § 122, Abs. 1, der Gewerbeordnung. Es kann ja nach § 4 der Arbeitsordnung der Arbeitsvertrag von jedem Teile jederzeit fristlos gelöst werden.“

Man ersieht hieraus, daß auch in der gewerblichen Rechtsprechung mehr und mehr juristische Defi-

Arbeitern in 4365 Betrieben um die Einführung oder Revision von Arbeits- und Tarifverträgen oder um die Abwehr von Vertragsbruch; in 165 Fällen mit 16 812 Beteiligten in 1568 Betrieben speziell um die Verkürzung oder Abwehr von Verlängerung der Arbeitszeit; in 262 Fällen mit 26 560 Beteiligten in 2329 Betrieben um Lohn Differenzen; in 17 Fällen mit 4314 Beteiligten in 75 Betrieben um Einführung oder Verbesserung hygienischer Einrichtungen; in 64 Fällen mit 2383 Beteiligten in 47 Betrieben um Abwehr von Maßregelungen, Entlassung von Vorgesetzten und mißliebigen Personen; in 47 Fällen mit 3446 Beteiligten in 390 Betrieben um „andere Ursachen“.

Bezüglich der einzelnen Forderungen stehen die Lohnforderungen allen übrigen weit voran, und zwar sind solche von 8 Verbänden bei allen Bewegungen gestellt worden.

Der Ausgang der Kämpfe war in der großen Mehrzahl der Fälle für die Arbeiter günstig, indem in 190 Fällen voller, in 67 teilweiser Erfolg errungen wurde und nur 60 für sie ungünstig verliefen; 6 waren Ende 1909 noch nicht erledigt. Für 9117 Arbeiter wurden Arbeitszeitverkürzungen von 3½ Stunden pro Woche im Durchschnitt erzielt; für 11 999 Arbeiter 30 Cts. Lohnerhöhung pro Tag; im Durchschnitt. Tarifverträge wurden in 56 Fällen für 8631 Arbeiter in 364 Betrieben neu geschaffen und in 59 Fällen für 4456 Arbeiter in 1293 Betrieben erneuert. Bei den revidierten und erneuerten Tarifverträgen hat es sich offenbar durchwegs nur um solche in den Kleinbetrieben gehandelt, denn im Durchschnitt kommen auf einen Betrieb nur 3½ Arbeiter, gegen 22 bei den neuen Verträgen, die mehr größere Betriebe erfassen. Insgesamt enthält die Tabelle 115 Tarifverträge für 13 087 Arbeiter in 1657 Betrieben, wozu dann noch jene bestehenden Tarifverträge kommen, die im Jahre 1909 von den Bewegungen unberührt blieben, worüber aber die Uebersicht fehlt.

Zu den Erfolgen auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung sei noch bemerkt, daß die Maschinen-seher in den Buchdruckereien den Achtstundentag erreichten.

Die „Gewerkschaftliche Rundschau“ kommt zu dem zusammenfassenden Urteil, daß die erzielten Erfolge als „mittelmäßige“ zu bezeichnen sind, und sie meint zum Schluß: „Ein genauer Vergleich der Resultate, die die einzelnen Verbände erzielen, wird, sobald man diesen auf mehrere Jahre ausdehnt, zeigen, daß in der Regel die Resultate der Bewegungen ziemlich genau der Stärke der Organisation und der Tüchtigkeit ihrer Leitung entsprechen. Damit wissen auch alle, die mit den erzielten Resultaten nicht zufrieden sind, was sie für die Zukunft zu tun haben, wenn sie bessere Erfolge erreichen wollen.“

Diese Worte gelten wohl für die meisten Verbände und die Lehre kann nur lauten: Weitere unermüdete Agitation und Organisationsarbeit, Ausbreitung und Stärkung der Gewerkschaft und eine wohlüberlegte, auf ihre Wirkungen und Konsequenzen gründlich geprüfte, den jeweiligen Umständen angepaßte und von jeder Schablonenhaftigkeit freie Taktik.

D. 3.

Streiks und Ausferrungen.

Der Streik der Schuhmacher in Weizenfels ist für die Arbeiter erfolgreich beendet worden. Die Unternehmer haben die sofortige Einführung der 9½stündigen Arbeitszeit und 25 Proz. Lohnzuschlag für Ueberstunden zugestanden, während sie vor dem Streik jedes Entgegen-

kommen ablehnten. In den Betrieben, wo bereits die 57stündige Arbeitswoche eingeführt ist, soll durch freie Vereinbarung die weitere Verkürzung der Arbeitszeit geregelt werden.

Die Aussperrung der Kürschner in Leipzig und Umgegend dauert fort. Die eingeleiteten Einigungsverhandlungen sind gescheitert und ist daher mit einer längeren Dauer des Kampfes, der sich auch auf andere Städte erstreckt, zu rechnen.

Gewerbegerichtliches.

Zur Berechnung und Auszahlung des Affordlohnnes.

Zu den vielen Unzuträglichkeiten, welche die Affordarbeit mit sich bringt, gehört auch die Berechnung des Affordlohnnes bei Niederlegung der Arbeit vor Beendigung des Affordes. Die Angelegenheit ist schon viel erörtert worden. Die Unternehmer haben die Frage in einer für sie günstigen Weise dadurch zu lösen versucht, daß sie folgende Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgenommen haben:

„Falls ein Arbeiter eine übernommene Affordarbeit durch eigenes Verschulden — wozu auch Verstöße gegen die Arbeitsordnungen gehören — nicht beendet, hat er nur Anspruch auf seinen durchschnittlichen Tagelohn für die auf die Arbeit verwendete Zeit.“

Diese Vorschrift befindet sich in den allermeisten Arbeitsordnungen. So günstig diese Regelung für die Unternehmer ist, so ungünstig ist sie andererseits für die Arbeiter. Es ist deshalb oft die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Bestimmung überhaupt rechtsgültig ist, namentlich dann, wenn vor Beendigung der Affordarbeit der Arbeitsvertrag rechtmäßig gelöst wird, — sei es, daß eine gegenseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht vereinbart ist, dasselbe vielmehr von beiden Teilen zu jeder Zeit gelöst werden kann, oder sei es, daß eine festgesetzte Kündigung formgerecht stattgefunden und vor Beendigung des Affordes abläuft. Die für den Arbeitsvertrag vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen selbst geben über die Frage keine klare Auskunft. Die Gerichte haben sie schon in der verschiedensten Weise beantwortet.

Man sollte meinen, daß eine Einrichtung, wie die angeführte, mit dem § 122, Abs. 1, der Gewerbeordnung in Widerspruch steht. Danach muß die Möglichkeit und die Wirkung der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses stets für Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein. Eine Bestimmung wie die in Frage stehende benachteiligt aber einseitig die Arbeiter. Diese Anschauung hat in einem Urteil vom 29. Januar 1901 das Landgericht 1, Zivilkammer 8, Berlin vertreten (vgl. Dr. Baum, Handbuch für Gewerbe-gerichte, S. 231). Dasselbst heißt es, daß eine solche Vorschrift der Fabrikordnung, angefangene Affordarbeit zu beendigen, in der Tat eine Modifizierung des Kündigungsverhältnisses einseitig zugunsten des Unternehmers und somit gesetzwidrige Abmachung sei. Die gleiche Ansicht vertritt auch eine Entscheidung des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 15. August 1907 (vgl. Zeitschrift Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1908, S. 36). Darin heißt es, daß die Verpflichtung zur Fertigstellung angefangener Affordarbeit keineswegs auch eine Berechtigung des Affordarbeiters entspricht, bei Widerspruch des Arbeitgebers erst den angefangenen Afford zu Ende zu führen. Es mangle also an der notwendigen Gegenseitigkeit der Vereinbarung, weshalb sie nichtig ist.

nitionen eingeführt werden, die dem Verständnis des einfachen Arbeiters fremd sind.

Hiergegen hilft nur das eine Mittel: die Affordarbeit so viel als möglich meiden. Zu dieser Einsicht sollten die Arbeiter mehr und mehr kommen. Für die Fälle, in denen das unvermeidbar, ist eine Aenderung der Arbeitsordnungen empfehlenswert. Vielleicht empfiehlt sich an Stelle der eingangs aufgeführten Bestimmung in der Arbeitsordnung folgende:

„Scheidet ein Affordarbeiter vor Fertigstellung des Affordes ohne Grund aus, so erhält er soviel vom Affordüberschuß, als nach Abzug des Betrages verbleibt, welchen der den Afford fertigstellende Arbeiter bekommt.“

Das angeführte Urteil gibt den Arbeitern der großen Betriebe allen Anlaß, eine solche Ergänzung der Arbeitsordnungen zu fordern. M.

Polizei, Justiz.

Klassenjustiz?

Unter obiger Stichmarke bespricht im „März“ vom 21. Februar der Herausgeber Dr. Ludwig Thoma die Essener Justiztragödie. Durch freundliches Entgegenkommen des Verfassers sind wir in der Lage, die bedeutsame Kritik, die Thoma an den Essener Vorgängen übt, hier zum Abdruck zu bringen. Thoma schreibt:

„Ein Mann ist im Gedränge zu Boden gefallen; dicht hinter ihm stand ein Gendarm.

Hat der Gendarm mit den Händen den Mann umgestoßen oder nur angestoßen? Hat er ihn mit den Ellenbogen geschoben, oder ihn mit dem Körper berührt? Hat er ihm vielleicht heimlich ein Bein gestellt?

Oder ist der Mann ohne fremdes Zutun selbst hingefallen?

Wichtige Fragen, nicht wahr?

Aber lächeln Sie nicht, es hängen 18 Jahre Zuchthaus an ihrer Beantwortung; Leben und Gesundheit, das Glück mancher Familie. Ein Vorgang, der sich blitzschnell zutrug, nur in Sekunden teilen von überraschten Leuten beobachtet werden konnte, hinter vorstehenden Säulen, drängenden Menschen hindurch, muß geschildert werden, und ein Irrtum über jede versteckte Bewegung führt Sie ins Zuchthaus.

Ellenbogen oder Hände?

Gut also. Sieben oder vierzehn Leute sagen Hände, einer leugnet es.

Der eine, der die Noheit begangen hat und sich durch ein Bekenntnis in Strafe brächte. Aber es wäre doch besser, er sagte die Wahrheit, denn er hat geschworen und gegen sieben oder vierzehn kommt er nicht auf.

Nein, liebe Leser.

Er hatte recht, zu lügen, denn er war Gendarm, die anderen waren Sozialdemokraten, und die Verhandlung spielte sich in Preußen ab.

Der Schluß war schrecklich, aber selbstverständlich.

Die „anderen“ kamen ins Zuchthaus.

Bitte, stellen Sie sich einmal vor, es wäre unter den sieben ein Landrat gewesen, oder ein Reserveoffizier, oder gleich gar ein aktiver Leutnant, und hätte auch gesagt, jawohl, der Gendarm hat diesen Mann mit den Händen gepackt.

Dann war der Gendarm widerlegt, und auch die anderen sechs hätten nichts zu besorgen gehabt.

Sachlich wäre es das gleiche gewesen, ziffernmäßig auch.

6 + 1 ist sieben.

Und doch wäre alles anders gekommen; nicht an eine Stunde Zuchthaus wäre zu denken gewesen.

Ergo muß das Resultat am Persönlichen liegen, und jene Zeugen sind nur deshalb wegen Meineides verurteilt worden, weil sie bloß Arbeiter oder Sozialdemokraten waren.

Gegen die grausame Notwendigkeit dieses Schlusses kommt keine verwachsene Rede eines Justizministers oder irgend eines konniventen Seichbeutels auf.

Er ist da und läßt sich nicht wegschwächen.

Der Satz, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, ist eine Lüge. War eine Lüge vor dem Essener Prozesse, bleibt eine Lüge nach ihm.

„Die Richter sind Menschen und können sich irren.“

Gewiß, sie können angelogen werden, wenn nichts oder wenig gegen die Lüge spricht.

Aber sie dürfen sich nicht irren, wenn bloß einer gegen einen steht. Dann heißt es, in dubio pro reo zu entscheiden.

Sagen aber sieben Unbeteiligte gegen einen Beteiligten aus, dann ist die Sache glatt, da, wo Recht ohne Ansehen der Person gesprochen wird.

Die Ueberzeugung, daß einer die Wahrheit gesprochen und sieben gelogen haben, beruht nie auf geradem Denken, sondern stets auf Verbildung von Herz und Hirn.

Unser Richter sind nicht bloß Menschen, sie sind Beamte und Staatsretter. Sie glauben — meinetwegen ehrlich —, der Institution nützen zu müssen, von der sie Gehalt und Leben haben. Sie wissen heute gar nicht mehr, daß ihr Richteramt nichts zu tun hat mit den Erwägungen, welche für die Verwaltung ausschlaggebend sein können.

Sie sind Werkzeuge der Polizei geworden, die ihnen rückfällige Diebe als wichtige Kronzeugen gegen politisch unbequeme Leute vor die Schranken stellt.

Aber freilich, in Essen haben ja Geschworene den Justizmord begangen.

Weileibe nicht Berufsrichter!

Da hätten wir wieder einen stattlichen Grund, gegen das Laienelement zu reden und zu schreiben.

Haruspex cum haruspice vidisset, ridebat.

Ein Justizminister muß doch wohl heimlich lächeln, wenn er den Geschworenen das Essener Urteil anhängt. Der Respekt, von dem sich in Preußen bürgerliche Leute nun einmal nicht freimachen können, hinderte vermutlich jene sonderbaren Volksrichter, schlicht und einfach zu denken.

Aber da war ein Untersuchungsrichter, der dem Gendarm allein glaubte, eine Strafkammer, die das Verfahren auf die Aussage Münters hin eröffnete, da war ein Staatsanwalt, der seinen Ehrgeiz darein setzte, die Sozialdemokraten ins Zuchthaus zu bringen.

Wie kann der preussische Bourgeois gegen so viele geheiligte Autorität aufkommen? Nein, auch der Essener Justizmord bleibt an den Berufsrichtern hängen. Und wessen Seele in Zweifeln bangt, der mag den Prozeß gegen den Rittergutsbesitzer Weder studieren.

Hier hat er eine Reinkultur der Bakterien, mit denen die Rechtspflege versucht ist.“